

§ 6 FachV-VetD (Bayern) — Dauer und Inhalt der berufspraktischen Ausbildung

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Veterinärdienst

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die berufspraktische Ausbildung umfasst

1. ein Praktikum beim LGL (80 Stunden), das abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 vom LGL durchgeführt wird,
2. die Bearbeitung eines Praxiskatalogs (mindestens 240 Stunden) und
3. im Übrigen amtstierärztliche Tätigkeiten an der Ausbildungsbehörde unter Anleitung.

(2) Im Praxiskatalog sind typische Aufgaben im Innen- und Außendienst einer Veterinärverwaltung festgelegt. In den einzelnen Ausbildungsabschnitten sind diese Aufgaben mit dem Ziel einer gründlichen und vielseitigen Ausbildung unter Anleitung und Überwachung auszuführen. Im Rahmen des Praxiskatalogs sind Exkursionen durchzuführen, die vom LGL oder von der Ausbildungsbehörde organisiert werden.

(3) Auszubildenden, die nicht an einer Kreisverwaltungsbehörde beschäftigt sind, ist in einem Umfang von bis zu 40 Stunden je Ausbildungsabschnitt die Bearbeitung des Praxiskatalogs im Bereich der Veterinärverwaltung einer bayerischen Kreisverwaltungsbehörde zu ermöglichen.

(4) Im Härtefall kann das Staatsministerium im Interesse des öffentlichen Veterinärdienstes Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 3 zulassen.

Zitiervorschlag: § 6 FachV-VetD (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-VetD/6>